

Am tliches Kreis-Blatt für den Unterlahnkreis.

Am tliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.

Nr. 35

Diez, Mittwoch den 31 März 1920

60. Jahrgang

S.-Nr. 454 II.

Diez, den 29. März 1920.

Bekanntmachung betreffend die Entrichtung von Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände

Die Veranlagung zur Umsatzsteuer auf Lieferung von Luxusgegenständen für das Jahr 1920 hat nicht mehr nach dem alten, sondern nach dem neuen Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzblatt Nr. 250 von 1919, das bei den Bürgermeistern eingesehen werden kann), zu erfolgen.

Danach erhöht sich die allgemeine Umsatzsteuer auf Lieferung bestimmter Luxusgegenstände auf fünfzehn vom Hundert des Entgelts bei der Lieferung der unter I und II des § 15 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Gegenstände für denjenigen, der sie innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit herstellt oder gewinnt (Hersteller). Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind; dies ist dann nicht anzunehmen, wenn die Gegenstände der Befriedigung von Bedürfnissen zu dienen geeignet sind, die sowohl in der Hauswirtschaft wie bei Gelegenheit der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestehen. Die erhöhte Steuerpflicht tritt ferner unbeschadet der Vorschriften zu I Nr. 9 B a II Nr. 21 und 23 des genannten Paragraphen nicht ein, wenn die Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach zur Errichtung eines Bauwerkes bestimmt sind. Von der erhöhten Steuer befreit sind, Arzneimittel mit Ausnahme der zu II Nr. 16 genannten Verbandstoffe, Gegenstände der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege und Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen.

Die erhöhte Steuerpflicht des § 15 umfaßt auch

1. die Entnahme aus dem eigenen Vetraceo (§ 1 Nr. 2 des Gesetzes),
2. die Lieferung auf Grund einer Versteigerung (§ 1 Nr. 3), wenn der Versteigerer vom Hersteller beauftragt ist,
3. das Verbringen von Gegenständen der im § 15 bezeichneten Art in das Inland.

Die Steuer beträgt ebenfalls fünfzehn vom Hundert bei der Lieferung der im § 21 des Gesetzes bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel.

Bei den im § 25 des Gesetzes bezeichneten Leistungen besonderer Art bringt die Steuer zehn vom Hundert.

Die Steuerpflichtigen haben innerhalb zweier Wochen nach dem Beginn einer im Umsatzsteuergesetz bezeichneten Luxussteuerpflichtigen Tätigkeit der Steuerstelle Anzeige zu erstatten. In ihr ist anzugeben, ob die im § 15 bezeichneten Gegenstände hergestellt oder die im § 21 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umgesetzt oder Leistungen der im § 25 bezeichneten Art ausgeführt werden. Die Anzeige ist innerhalb zweier Wochen zu ergänzen, wenn der Betrieb auf die Herstellung der im § 15 bezeichneten Gegenstände oder auf den Kleinhandel oder im § 21 bezeichneten Gegenstände oder auf die im § 25 bezeichneten Leistungen erstreckt wird.

Diejenigen, die eine steuerpflichtige Tätigkeit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ausgeübt haben, haben innerhalb 4 Wochen der Steuerstelle anzuzeigen, ob sie die im § 15 bezeichneten Gegenstände herstellen oder

die im § 21 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umsetzen oder Leistungen gemäß § 25 des Gesetzes ausführen.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Aus denselben muß zu ersehen sein, wie sich die vereinnahmten Entgelte auf die Gruppen von Umsätzen, für die verschiedenartige Steuersätze bestehen, verteilen. Die zur Entrichtung der erhöhten Steuerätze nach den §§ 15 und 21 Verpflichteten haben für die Gegenstände, bei deren Lieferung die erhöhte Steuerpflicht in Betracht kommen kann, ein Steuerbuch und ein Lagerbuch zu führen. In das Steuerbuch müssen die Lieferungen nach Gegenstand, Betrag des Entgelts und Tag der Lieferung und Zahlung eingetragen werden; in den Fällen, in denen die erhöhte Steuer nach den Vorschriften des Gesetzes nicht zu entrichten ist, muß der Grund aus dem Steuerbuche zu ersehen sein, insbesondere ist auf die vom Wiederverkäufer vorgelegte Bescheinigung zu verweisen. Aus dem Lagerbuche muß der Bestand der Gegenstände bei Beginn jeden Steuerabschnittes und der tägliche Ein- und Ausgang zu entnehmen sein. Formulare, Steuer- und Lagerbuch, sind bei der Buchhandlung Medel-Diez erhältlich.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Unternehmer, die Leistungen der im § 25 bezeichneten Art ausführen, entsprechende Anwendung.

Nähere Bestimmungen über die in den beiden letzten Absätzen angeordnete Buchführung erläßt der Reichsrat; er bestimmt nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen, unter welchen Voraussetzungen die Bücher miteinander verbunden werden können und von der Buchführung ganz oder teilweise entbunden werden kann.

Ergeben sich bei Ausübung der Steueraufsicht Tatsachen, die die Annahme zulassen, daß bei einem Unternehmen der Eingang der Steuer für den laufenden Steuerabschnitt gefährdet ist, so kann die Steuerstelle die Leistung einer Sicherheit verlangen. Gegen den Bescheid, der die Sicherheit festsetzt, ist die Verwaltungsbeschwerde an die Oberbehörde, die endgültig entscheidet, gegeben.

Die Steuer wird nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Steuerpflichtige im Laufe eines Steuerabschnittes für seine Leistungen pp. vereinnahmt hat. Dieser Steuerabschnitt beträgt bei der erhöhten Steuer ein Kalendervierteljahr. Mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlungen über die Fassung der endgültigen Ausführungsbestimmungen zum neuen Umsatzsteuergesetz noch nicht zum Abschluß gelangt sind, hat es der Herr Reichsminister der Finanzen für zweckmäßig erachtet, den ersten Steuerabschnitt auf die Zeit vom Januar bis Juni 1920 auszudehnen.

Auf Grund des § 35 des Umsatzsteuergesetzes fordern wir daher alle Betriebe und Personen, die vorstehend bezeichnete Luxusgegenstände verkaufen bzw. Leistungen ausführen, auf, die vorgeschriebenen Umsatzsteuererklärungen — Formulare sind auf dem Umsatzsteueramt (Kreisaußschuß) in Diez erhältlich — innerhalb 4 Wochen nach Ablauf des Steuerabschnittes, erstmals bis Ende Juli 1920, einzureichen.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer oder aber mit Gefängnis.

Gemäß § 47 des neuen Umsatzsteuergesetzes ist der Umsatz im Kleinhandel der Gegenstände des § 8 des alten, die unter § 15 des neuen Umsatzsteuergesetzes fallen, weiterhin

einer zehnpromilleigen Steuer unterworfen, wenn die Gegenstände am 31. Dezember 1919 im Besitz des steuerpflichtigen Kleinhandelsbetriebes waren und im Laufe des Kalenderjahres 1920 von diesen veräußert worden sind. Da seitens kaufmännischer Kreise wiederholt angeregt worden ist, den gesamten Bestand an derartigen Gegenständen ohne Rücksicht auf den Absatz in einer Summe versteuern zu dürfen, hat der Herr Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß es den Steuerpflichtigen freisteht, spätestens in der Ende Juli 1920 fälligen Steuererklärung den gesamten Bestand an den im § 8 des alten Gesetzes erwähnten Gegenständen ohne Rücksicht auf den Absatz anzugeben. Maßgebend ist gemäß § 138 der Reichsabgabenordnung der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Gegenstände bei einer Veräußerung zur Zeit der Abgabe der Steuererklärung im Kleinhandel zu erzielen wäre.

Mit Rücksicht darauf, daß die Zugsteuer für das erste Halbjahr 1920 sehr beträchtlich sein wird, werden die Geschäftsleute im eigenen Interesse darauf hingewiesen, für Nachlässe zu sorgen, um nach Ablauf des ersten Steuerabschnittes die nötigen Mittel zur Begleichung der Steuerbeträge zur Verfügung zu haben.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.

Umsatzsteueramt

J. B.:

Scheuern.

Pr. I. 14. D. R. 202. Wiesbaden, den 12. März 1920.

Betrifft: Erwerbslosenstatistik.

Im Anschluß an meine Verfügungen vom 21. Januar 1920 — Pr. I. 14. D. R. 57 — und vom 20. Februar 1920 — Pr. I. 14. D. R. 134 — weise ich zur Behebung von Zweifeln auf Folgendes hin:

a) Unter „Hauptunterstützungsempfänger“ sind alle unftigten Erwerbslosen zu verstehen, für deren Person die Unterstützung nicht als Familienzuschlag gewährt wird, daher auch solche Erwerbslosen, die nach den §§ 6a Abs. 1, 9 Abs. 2 oder 12 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge nur einen Teilbetrag der sonst üblichen Unterstützung beziehen. „Zuschlagsempfänger“ sind diejenigen Angehörigen, für die Familienzuschläge im Sinne der Reichsverordnung geleistet werden.

b) Die Trennung nach Geschlechtern ist auch bei der Zählung der Zuschlagsempfänger durchzuführen.

c) Als Zeitpunkt des Unterstützungsempfanges ist derjenige Tag anzunehmen, für den der Unterstützte zum Bezuge der Unterstützung berechtigt ist.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.

Golz

J.-Nr. 2325 II.

Diez, den 24. März 1920.

Abdruck den Herren Bürgermeister der Landgemeinden und den Magistraten der Städte zur Kenntnis unter Bezugnahme auf mein Ausschreiben vom 24. v. Mts. im Kreisblatt Nr. 23 mit dem Ersuchen, dafür sorgen zu wollen, daß die betreffende in diesem Ausschreiben an erster Stelle geforderte Halbmonatsnachweisung pünktlicher wie bisher (zum Fünftzehnten und Letzten jedes Monats) an die Kreiskommunalkasse Diez eingesandt wird.

Diez, den 24. März 1920.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Laut Entscheidung des Herrn Reichswirtschaftsministers bleibt die Beschlagnahme der Tabakernte 1919 auf Grund Gutachtens des aus allen Wirtschaftskreisen zusammengesetzten Wirtschaftsrates unter Verhaftung der Hauptpreise von 325 bis 450 Mark per 50 Kg. zuzüglich der festgesetzten Prämie von 20 Prozent bestehen. Wir bitten deshalb umgehend für Ablieferung an die Bezugsberechtigten Sorge tragen zu wollen.

Eine Verweigerung der Ablieferung würde die Enteignung nach § 4 und die unberechtigte Veräußerung oder Verarbeitung die strafrechtliche Verfolgung durch die

Staatsanwaltschaft nach § 14 der Verordnung vom 10. Okt. (Reichs-Gesetzblatt Seite 1145) zur Folge haben.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Scheuern.

I. 1838.

Diez, den 23. März 1920.

An die Ortspolizeibehörden der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, die noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 10. d. Mts., I. 1396, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Kreisblatt Nr. 30, im Rückstande sind, werden hiermit mit Frist von 3 Tagen erinnert.

Ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Ausnahmesonntage die mit meiner Bekanntmachung vom 6. Juni v. Js., I. 3888, Kreisblatt Nr. 123/1919, veröffentlichte Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 5. Februar 1919 und die Ausführungsvorschriften dazu vom 22. Februar 1919 in Kraft gesetzt sind und alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 20. Juni 1892 (Reg.-Amtsblatt S. 213 von 1892) und alle anderen auf Grund des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung erlassenen statutarischen Bestimmungen aufgehoben sind. Ich bitte dies bei der ortsüblichen Veröffentlichung ebenfalls bekanntzugeben und darauf zu achten, daß die vorerwähnten Bestimmungen für die Zukunft genaue Beachtung finden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Diez, den 26. März 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung im März 1920.

Bei Vorlage der am Letzten jeder Monats fälligen Anzeige der Gemeinberechnen über die im Laufe des Monats ausgezahlte Kriegsfamilienunterstützung wollen Sie angeben, in welchen Fällen künftig noch Unterstützung zu zahlen ist und die dafür für 1920 erforderlichen Formulare zu Empfangsberechtigungen für die monatlichen Auszahlungen anfordern.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Scheuern.

J.-Nr. 3585.

Diez, den 26. März 1920.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Beschaffungsbeihilfen für die Angehörigen von Kriegsgefangenen.

Die Erledigung meines Ausschreibens vom 15. d. Mts. im Kreisblatt Nr. 32 bringe ich hiermit in Erinnerung und erwarte sie binnen 5 Tagen. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Scheuern.

Nr. 1147/49 B.

Langenschwalbach, den 16. März 1920.

Pferderäude.

Unter den Pferden des 1. Adam Seng-Güldenmühle b. Niedernhausen, 2. Georg Catta in Adolfsfeld und 3. Gutsverwaltung Stegerhof ist die Räude amtlich festgestellt.

Der Landrat.

J. B.:

Müller

Bekanntmachung.

Die Versorgungsstelle Oberlahnstein hält im Monat April 1920 im Unterlahnkreis Auskunfts- und Beratungsstunden wie folgt ab:

in Diez am 9. 4. und 23. 4. 1920,

in Nassau am 1. 4., 16. 4. und 30. 4. 1920.

Versorgungsstelle Oberlahnstein.